

Bitte Formular ausfüllen, ausdrucken,
unterschreiben und per Post an die
nebenstehende Adresse senden. Die
Daten können gespeichert werden.

Umwelt und Energie (uwe)
Abwasser und Risiko
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Die Inhaber sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass
die Anlagen regelmässig kontrolliert werden.
Allfällige Mängel sind unmittelbar zu beheben.

Meldeformular für eine Tankanlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Nachstehende Tankanlagen unterstehen der Meldepflicht und sind mit diesem Formular der Behörde zu melden. Die Meldung hat auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfolgen.

- Kleintankanlagen (Behälter bis 2000 Liter im Gewässerschutzbereich Au oder Ao, im Zuströmbereich Z und in den übrigen Bereichen üB.
 - Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter 2001 bis 250000 Liter) in den übrigen Bereichen üB
 - Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter 2001 bis 250000 Liter) mit schwach Wasser gefährdenden Flüssigkeiten (Klasse B) im Gewässerschutzbereich Au oder Ao
- Gewässerschutzkarten siehe: www.geo.lu.ch.

Lageort der Tankanlage

Strasse Gebäuderversicherungs-Nr:
PLZ / Ort / Grundstück-Nr:
Gewässerschutzzone

Inhaber/in der Tankanlage

Vorname Name
Strasse Telefon
PLZ / Ort / E-Mail

Anlagedaten

Kleintankanlage Mittलगrosse Tankanlage Ersatzanlage
 im Gebäude erdverlegt Neuanlage
 Heizöl Benzin Dieselöl

Anzahl Behälter (Tank/Kammern) Gesamtvolumen

Tankhersteller und KVV-Prüfbericht Nr

Auffangwanne Beton mit Abdichtung Kunststoff Stahl Zweiwandige Kleintanks

Entnahmeleitung im Saugbetrieb

Gewässerschutzventil

Apparatives Leckanzeigesystem, Fabrikat und Typ

für Tank für Leitung

Installationsfirma

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die auf diesem Formular erwähnte Anlage
entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik erstellt wurde.

Ort, Datum

Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
(GSchG, vom 24.1.1991, inkl. Änderungen ab 1.1.2007)

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. ²) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätz

- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).